

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: katja.hessel@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ze
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

9. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

Sehr geehrte Frau Hessel,

die Bundesregierung hat den o. g. Gesetzentwurf in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) befürwortet grundsätzlich den Ansatz des Gesetzentwurfs, im Zuge der von der EU-Geldwäscherichtlinie vorgegebenen Vernetzung der Transparenzregister auf europäischer Ebene das deutsche Transparenzregister von einem bloßen Auffangregister in ein echtes Vollregister zu überführen. Diese Umstellung führt für die geldwäscherechtlich Verpflichteten zu einer erheblichen Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, da hierzu im Regelfall die Einsichtnahme in das Transparenzregister ausreicht und weitergehende Registerrecherchen in anderen Registern (insbesondere im Handelsregister) und gesellschaftsrechtliche Analysen entbehrlich sind.

Für die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten hat diese Umstellung jedoch einen erheblichen Mehraufwand zur Folge, da nach dem Gesetzentwurf aufgrund des Wegfalls Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG künftig alle wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister gemeldet werden müssen. Um Meldungen an mehrere Register und eine übermäßige Belastung gerade der kleinen und mittleren Unternehmen zu vermeiden, spricht sich die BStBK dafür aus, Alternativen zu der geplanten umfassenden Meldepflicht zu prüfen. Zumindest aber sollte den betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten zur Umsetzung der Meldung an das Transparenzregister eine ausreichend lang bemessene Übergangsfrist eingeräumt werden. In diesem Fall sollte die Frist für alle Rechtsformen einheitlich auf den 31. Dezember 2022 festgelegt werden.

Die BStBK begrüßt, dass durch Schaffung einer elektronischen Schnittstelle ein automatisierter Zugang zum Transparenzregister für Verpflichtete und Behörden ermöglicht werden soll. Die vorgesehene Beschränkung auf der Aufsicht der BaFin unterliegende Verpflichtete sowie Notare und der damit verbundene Ausschluss des steuerberatenden Berufs halten wir jedoch



für sachlich nicht gerechtfertigt. Die Steuerberater unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und einer strengen Aufsicht durch die Steuerberaterkammern. Ebenso wie bei Notaren besteht auch bei Steuerberatern ein erhebliches Bedürfnis, über eine elektronische Schnittstelle einen vereinfachten und standardisierten Zugang zum Transparenzregister zu erhalten. Die BSStBK fordert daher, die Möglichkeit des automatisierten Zugangs über eine elektronische Schnittstelle auch auf Steuerberater zu erweitern.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer**

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur europäischen
Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung
der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen
für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung
und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche –
TraFinG Gw)**

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13
Telefax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 10. März 2021

Artikel 1 – Änderung des Geldwäschegesetzes

1. Zu Nr. 16 und 17 – Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister (§§ 19, 20 GwG-E)

Die BStBK begrüßt, dass im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt werden soll. Tatsächlich besteht in der Praxis das Problem, dass von den geldwäscherechtlich Verpflichteten die Tatsache, ob eine bestimmte Person die Stellung eines wirtschaftlich Berechtigten innehat, nicht unmittelbar dem Transparenzregister entnommen werden kann, sondern erst durch Einsichtnahme in die anderen Register, insbesondere in das Handelsregister, ermittelt werden muss. Diese Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten löst bei den Verpflichteten nicht selten einen erheblichen Prüfungsaufwand aus. Dies gilt insbesondere, wenn mehrstufige Beteiligungsverhältnisse vorliegen und eine lange Kette von Gesellschaftsbeteiligungen nachverfolgt werden muss oder besondere Konstellationen der Beherrschung der Gesellschaft (z. B. Cash-Pooling-Vereinbarungen) zu prüfen sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Schaffung eines Vollregisters für die Praxis eine erhebliche Erleichterung bei der Ermittlung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar, die aus Sicht der BStBK zu befürworten ist.

Nach dem Gesetzentwurf soll Folge der Umstellung sein, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen ergeben, soll entfallen.

Diese geplante Umstellung würde für die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung mit sich bringen. So müsste künftig ausnahmslos geprüft werden, wer aufgrund der Eigentums- und Kontrollstrukturen wirtschaftlicher Berechtigter des Unternehmens ist. Gerade bei komplexen Unternehmensstrukturen ist dies mit einem enormen Prüfungsaufwand verbunden, der vielfach gesellschaftsrechtliches Experten- und Spezialwissen erfordert. Hinzu kommt, dass Doppelmeldungen sowohl an das Transparenzregister als auch an das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister vorgenommen werden müssten. Solche Doppelmeldungen sollten durch die Konzeption des Transparenzregisters als Auffangregister und die Schaffung der Mitteilungsfiktion gerade verhindert werden. Schließlich wurde erst im Jahr 2017 bei der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kenntnis der von der EU-Richtlinie vorgegebenen Anforderungen an die europäische Vernetzung der Transparenzregister die Konzeption des Auffangregisters gewählt. Die betroffenen Unternehmen haben sich hierauf eingestellt und mussten nicht damit rechnen, dass nur drei Jahre später eine völlige Neukonzeption mit einer umfassenden Meldepflicht umzusetzen ist.

Um Doppelmeldungen an mehrere Register und eine übermäßige Belastung gerade der kleineren und mittelgroßen Steuerberaterpraxen (insbesondere von kleineren Partnerschaftsgesellschaften und GmbHs) zu vermeiden, spricht sich die BStBK dafür aus, Alternativen zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen umfassenden Meldepflicht zum Transparenzregister zu prüfen. So könnten die bereits in anderen Registern (Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister) gespeicherten Daten entweder durch den Betreiber des Transparenzregisters selbst oder die Registerstellen der Länder zur Eintragung in das Transparenzregister aufbereitet und übermittelt werden. Ergänzend sollte auch die digitale Vernetzung der bestehenden Register mit dem Transparenzregister optimiert und ausgebaut werden. Alternativ wäre auch denkbar, die Informationen in ein zentrales Unternehmensregister zu überführen.

Zumindest aber sollte für den Fall, dass an der Streichung der Mitteilungsfiktion und der Einführung einer umfassenden Meldepflicht zum Transparenzregister festgehalten werden sollte, eine entsprechend lang bemessene Übergangsfrist für die Meldung vorgesehen werden, damit genügend Zeit für die Umstellung besteht. Hierzu schlagen wir vor, in § 59 Abs. 8 GwG-E als Frist für **alle Rechtsformen** einheitlich den **31. Dezember 2022** vorzusehen.

Petitum:

Anstatt einer umfassenden Meldepflicht sollten die in anderen Registern bereits vorhandenen Daten durch den Betreiber des Transparenzregisters oder die Registerstellen der Länder zur Übermittlung an das Transparenzregister aufbereitet werden. Hilfsweise sollte zumindest die Frist zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister für alle Rechtsformen auf den **31. Dezember 2022** festgelegt werden.

2. Zu Nr. 20 – Automatisierter Zugang zum Transparenzregister durch Schaffung einer Schnittstelle (§ 23 Abs. 3 GwG-E)

Die BStBK begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, über eine elektronische Schnittstelle einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu ermöglichen. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt wird, können über eine solche Schnittstelle die im Transparenzregister gespeicherten Daten zum wirtschaftlich Berechtigten direkt ausgelesen und bereits im Mandatsanbahnungsprozess digital und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Die Schaffung einer Schnittstelle zum Transparenzregister entspricht einem Petitum der BStBK, die wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vorgetragen hatten (vgl. BStBK-Stellungnahme vom 21. Oktober 2019, dort Ziff. 3).

Wir können allerdings nicht nachvollziehen, dass nach dem Entwurf die Möglichkeit eines automatisierten Zugangs über eine elektronische Schnittstelle auf Verpflichtete, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, und Notare begrenzt werden soll. Laut Gesetzesbegründung wird diese Beschränkung damit begründet, dass „von diesen Verpflichteten aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine

besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann“.

Diese Erwägungen treffen auf die Angehörigen des steuerberatenen Berufs aber genauso zu. Steuerberater unterliegen ebenfalls einer strengen öffentlich-rechtlichen Aufsicht durch die Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Rahmen dieser Aufsicht wird insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Berufspflichten durch die Berufsangehörigen überwacht. Zu den zentralen Kernpflichten des steuerberatenden Berufs gehört insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Verschwiegenheitspflicht und die Vorschriften des Datenschutzes sind für die Berufsausübung der Steuerberater elementar, da sie das für die Berufstätigkeit unabdingbare besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant absichern. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist nach § 203 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt. Auch wird die Pflicht zur Verschwiegenheit durch das Zeugnisverweigerungsrecht des Steuerberaters nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO flankiert und auf diese Weise zusätzlich gesichert.

Ebenso wie bei Notaren besteht bei Steuerberatern ein erhebliches praktisches Bedürfnis, über eine elektronische Schnittstelle einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu erhalten, da sie ebenfalls der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten unterliegen. Hinzu kommt, dass Steuerberater in ihrer Berufspraxis regelmäßig auch mit der steuerlichen Beratung von gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen von Unternehmen bzw. im Zusammenhang mit sog. Share Deals befasst sind. Zu den Mandanten von Steuerberatern gehören daher insbesondere solche Unternehmen, die der Eintragungspflicht im Transparenzregister unterliegen. Die in der Gesetzesbegründung hervorgehobene Funktionalität der Schnittstelle, dass diese bereits im Mandatsanbahnungsprozess digital und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden kann, trifft auf den Steuerberater daher genauso zu.

Petition:

Die vorgesehene Möglichkeit des automatisierten Zugangs zum Transparenzregister durch Schaffung einer elektronischen Schnittstelle sollte **auf Steuerberater erweitert** werden.

3. Zu Nr. 24 – Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden und die Aufsichtsbehörden (§ 26a GwG-E)

Nach dem Gesetzentwurf soll die Vorschrift des § 26a GwG dahingehend ergänzt werden, dass die registerführende Stelle die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden übermittelt, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 GwG-E).

Die BStBK begrüßt diese Erweiterung auf die zuständigen Aufsichtsbehörden und damit im Bereich der Steuerberater auf die Steuerberaterkammern ausdrücklich. Im Rahmen der Aufsicht kann sich durchaus das Bedürfnis ergeben, im Transparenzregister nach einem

wirtschaftlich Berechtigten zu suchen, um die Angaben des beaufsichtigten Verpflichteten zum wirtschaftlich Berechtigten anlassbezogen überprüfen oder plausibilisieren zu können. Die Schaffung der Möglichkeit für die Aufsichtsbehörden zu einem automatisierten Datenabruf verbunden mit einer Suchfunktion im Transparenzregister würde daher zu einer Effektivierung der Geldwäscheaufsicht beitragen.

Petition:

Erweiterung des § 26a Abs. 1 GwG auf die Aufsichtsbehörden nach § 50 Abs. 1 GwG

4. Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Nach § 48 Abs. 1 GwG darf nicht verantwortlich gemacht werden, wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Es ist dabei unklar, ob die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Den Gesetzesmaterialien lässt sich dies nicht eindeutig entnehmen. Dort heißt es nur (BT-Drs. 12/2704, Seite 19 zu § 12 GwG 1993): „Diese Verantwortlichkeitsfreistellung ist umfassend und erstreckt sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände“.

Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit besteht für Steuerberater ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Meldung nach § 203 Abs. 1 StGB wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtliche Meldepflicht zu verstoßen. Dieses Dilemma lässt sich letztlich nur durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigen. Dies würde auch zur Effektivierung der Geldwäschebekämpfung beitragen. Denn wenn Steuerberater befürchten müssen, sich durch eine versehentliche Falschmeldung strafbar zu machen, werden sie sich zur Vermeidung einer eigenen Strafbarkeit im Zweifel gegen die Abgabe einer Verdachtsmeldung entscheiden.

Sowohl der Wortlaut als auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen dafür, dass der Gesetzgeber eine umfassende Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit § 48 Abs. 1 GwG beabsichtigt hat: Dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 GwG lässt sich keine Einschränkung entnehmen. Dies deckt sich mit der Gesetzesbegründung, nach der die Freistellung von der Verantwortlichkeit umfassend sein soll. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung zudem das Ziel, die Bereitschaft zur Meldung zu fördern. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn die in § 48 Abs. 1 GwG normierte Freistellung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gelten würde.

Im Übrigen möchten wir eine Klarstellung dahingehend anregen, dass § 48 Abs. 1 GwG nicht nur für Meldungen der Verpflichteten nach § 43 GwG, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG gilt. Wir schlagen hierzu vor, § 48 Abs. 1 GwG wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 **oder § 44** meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige **weder**

zivil-, disziplinar- oder strafrechtlich noch auf sonstige Weise verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.“

Petition:

Gesetzliche Klarstellung, dass § 48 GwG bei Erstattung einer Geldwäscheverdachtsmeldung den Meldenden von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freistellt.